

## **Anlage 4** **zur LEVO-StSHG, LGBL Nr. 21/2007**

### **Sonstige Rahmenbedingungen**

- I. Anspruchsberechtigung
1. Die Einrichtung erbringt die in der Anlage 1 näher dargestellten Leistungen zu den in der Anlage 2 dargestellten Entgelten gegenüber Hilfeempfängern, die über einen rechtskräftigen Bescheid nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz verfügen, wonach die Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung übernommen werden. Innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels) ab Aufnahme hat die Einrichtung eine Meldung an die für die Einrichtung zuständige Behörde zu erstatten, dass eine Person aufgenommen wurde, die einen Antrag auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung gestellt hat oder stellen wird. Eine solche Meldung hat jedenfalls den Vor- und Nachnamen, die Sozialversicherungsnummer und den letzten Aufenthaltsort des Hilfeempfängers enthalten. Können diese Daten nicht zeitgerecht vollständig ermittelt werden, ist dies in der Meldung der Einrichtung zu begründen.
  2. Für Hilfeempfänger, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung. Seitens der Einrichtung ist auch ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag auf die Gewährung von Pflegegeld seitens des Hilfeempfängers bei der Pflegegeld gewährenden Stelle eingebracht wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens nur die Hotelkomponente des Leistungspreises der Anlage 2 bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zuerkennungsbescheides nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz zu Verrechnung gelangen, nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens hat in diesem Fall eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung zu erfolgen.
- II. Pflichten der Einrichtung
1. Datenbekanntgabe  
Die Einrichtung ist verpflichtet, über Ersuchen des Landes regelmäßig automationsunterstützt folgende Daten in anonymisierter Form bekannt zu geben:
    - 1.1. Personalbezogene Daten;
    - 1.2. Bewohnerbezogene Daten.
  2. Verpflichtungen der Einrichtung
    - 2.1. Die Einrichtung ist verpflichtet, an Hilfeempfänger die in der Anlage 1 dargestellten Leistungen zu erbringen;
    - 2.2. Die Einrichtung ist verpflichtet, die in der Anlage 3 verordneten Abrechnungs- und Verrechnungsbestimmungen ausnahmslos einzuhalten.
    - 2.3. Die Einrichtung ist verpflichtet, bei Änderungen in der Unternehmensstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei der Gründung von Tochterunternehmen im Vorhinein das Land schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim Vereinsregister/Firmenbuch die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Land schriftlich mitgeteilt werden, sowie eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies dem Land binnen 14 Kalendertagen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
    - 2.4. Die Einrichtung ist verpflichtet, 60% der nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz für die Einrichtung bewilligten Betten ausschließlich für Hilfeempfänger bereitzuhalten. Sofern die Einrichtung dieses 60%ige Freihalteerfordernis nicht erfüllt, besteht für die Einrichtung die Verpflichtung, der für die Einrichtung seitens des Landes namhaft gemachten Organisationseinheit jeden freiwerdenden Heimplatz unverzüglich

nach Freiwerden anzubieten. Diese vom Land namhaft zu machende Organisationseinheit hat sodann binnen einer Frist von 10 Tagen die Möglichkeit, den freigewordenen Heimplatz einer Person, die über einen rechtskräftigen Bescheid nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz verfügt, wonach die Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung übernommen werden, anzubieten und kann von der Einrichtung die Aufnahme dieser Person verlangen. Nimmt die vom Land namhaft gemachte Organisationseinheit nicht binnen einer Frist von 10 Tagen ihr vorstehendes Recht wahr, kann die Einrichtung den freigewordenen Heimplatz an jede beliebige dritte Person vergeben. Die vorstehende Meldepflicht der Einrichtung und Vergabemöglichkeit der vom Land namhaft gemachten Organisationseinheit entfällt, sobald 60% der nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz für die Einrichtung bewilligten Betten ausschließlich durch Hilfeempfänger belegt sind. Das vorstehende Freihalteerfordernis entfällt solange, solange das Land der Einrichtung die zuständige Organisationseinheit nicht in schriftlicher Form bekannt gegeben hat.

2.5. Die Einrichtung ist verpflichtet, über Leistungen, die bereits in der Anlage 1 festgelegt sind und durch das gemäß Anlage 2 festgelegte Entgelt abgegolten sind, keine zusätzlichen Vereinbarungen über Zuschläge im Sinne der Anlage 3 mit Hilfeempfängern oder deren Angehörigen abzuschließen;

2.6. Die Einrichtung ist verpflichtet, mit Hilfeempfängern einen Heimvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 27b ff KSchG) abzuschließen.

Das Land ist berechtigt, auch ohne gesonderte Zustimmung der Vertragsparteien des Heimvertrages, in diesen Einsicht zu nehmen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass der geschlossene Heimvertrag nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

2.7. Die Einrichtung ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und eine Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 300.000,00, sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens € 5.000,00 zur Deckung von Schadenersatzansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu den Hilfeempfängern gegen die Einrichtung abzuschließen.

2.8. Die Einrichtung ist verpflichtet, dass für die Pflegeeinrichtung ein in Österreich gültiger Kollektivvertrag entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbV-G) Anwendung findet.

2.9. Die Einrichtung ist verpflichtet, in Vereinbarungen mit Heimbewohnern, die nicht Hilfeempfänger im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sind, sicherzustellen, dass diesen für Erbringung von Leistungen im Sinne der Anlagen 1 kein höheres Entgelt verrechnet wird, als das jeweils gültige Entgelt gemäß der Anlage 2.

### III. Zessionsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen der Einrichtung an Dritte ist, ausgenommen zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie gegenüber Kreditinstituten unzulässig und entfaltet dem Land gegenüber keine Bindungswirkung.